

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 13. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2022)

zum Thema:

Gesundheitsnotstand

und **Antwort** vom 28. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14299
vom 13. Dezember 2022
über Gesundheitsnotstand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinderarztpraxen existieren derzeit pro Bezirk?

Zu 1.:

Zur Beantwortung der Anfrage wurde die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) angefragt. Eine entsprechende Übersicht ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl		
Charlottenburg-Wilmersdorf	21	Pankow	28
Friedrichshain-Kreuzberg	19	Reinickendorf	16
Lichtenberg	15	Spandau	13
Marzahn-Hellersdorf	17	Steglitz-Zehlendorf	22
Mitte	23	Tempelhof-Schöneberg	21
Neukölln	19	Treptow-Köpenick	16
		Berlin Gesamt	230

Anzahl Kinderarztpraxen nach Bezirk, Stichtag 01.12.2022; Quelle: Arztregister KV Berlin (Spezialabfrage 7203836)

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Kinderarztpraxen derzeit aus welchen Gründen geschlossen sind?

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Anfrage wurde die KV Berlin angefragt. Nach Angaben der KV Berlin sind derzeit nach der zur Verfügung stehenden Datenlage keine Kinderarztpraxen geschlossen.

Als Gründe für eine „Schließung“ wurden dabei verstanden das Ruhendstellen der Zulassung per Beschluss der Zulassungsgremien zum Stichtag 16.12.2022, beispielsweise aufgrund längerfristiger Erkrankungen des Zulassungsinhabers oder Schließungen ohne Benennung von Vertretungen wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung zum Stichtag 16.12.2022 sind der KV Berlin nicht bekannt.

Vertragsärzte sind verpflichtet, der KV Abwesenheiten oder Verhinderungen aus den in § 32 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV abschließend genannten Gründen zu melden, sofern diese länger als eine Woche dauern. Kürzere Abwesenheiten sind nicht anzeigepflichtig. Allerdings besteht die vertragsärztliche Pflicht, die Patientinnen und Patienten auch bei kurzfristigen Abwesenheiten über eine Vertretung zu informieren.

Mit Stichtag zum 16.12.2022 sind für 33 Kinderarztpraxen Vertretungen wegen Krankheit oder Urlaub gemeldet worden.

3. Wie ist die Krankenhausbelegung der Kinderstationen derzeit?

Zu 3.:

In der aktuellen Situation mit vermehrten Personalausfällen und erhöhten Patientenaufkommen mit respiratorischen Erkrankungen werden aufgrund des Personalmangels nicht alle pädiatrischen Betten betrieben. Tagesaktuelle Informationen über die Belegung der Betten der Kinderstationen liegen nicht vor.

4. Welche Auslastungen und Wartezeiten gibt es aktuell auf den Rettungsstationen?

Zu 4.:

Falls mit dem Begriff Rettungsstationen die Zentralen Notaufnahmen der Berliner Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren gemeint sind, erfolgt die Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten stets nach Dringlichkeit, d.h. Notfallpatientinnen und Notfall-

patienten mit schweren bzw. potentiell lebensbedrohlichen Verletzungen und Erkrankungen werden stets prioritärer als Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit leichteren bzw. potentiell nicht lebensbedrohlichen Verletzungen und Erkrankungen behandelt. Verpflichtende Grundlage für diese Priorisierung bildet die in allen Berliner Zentralen Notaufnahmen für alle Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durchzuführende strukturierte Ersteinschätzung mit einem validierten Ersteinschätzungssystem entsprechend der Regelung des G-BA zu einem gestuften System der Notfallstrukturen und § 27 Abs. 3 Nr. 3 Landeskrankenhausgesetz (LKG).

5. Wie lange wartet man derzeit auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV im Falle der Erkrankung eines Kindes?

Zu 5.:

Zur Beantwortung der Anfrage 5 wurde die KV angefragt.

Nach Angaben der KV betrug die durchschnittliche Wartezeit im Hausbesuchsdienst bei erkrankten Kindern zwischen 0 und 18 Jahre für den Monat November 2:59 Stunden. Insgesamt wurden im Monat November 166 Hausbesuche bei erkrankten Kindern durchgeführt. Dies entspreche einem Anteil von 3% an allen Hausbesuchen im fahrenden ärztlichen Bereitschaftsdienst.

In der Regel würden die Eltern des erkrankten Kindes als erstes an den telefonischen Beratungsdienst weitergeleitet, da es sich in den meisten Fällen um keine lebensbedrohliche Situation oder eine hohe Dringlichkeit handle. In diesem Fall betrage die durchschnittliche Wartezeit auf einen Rückruf durch eine Beratungsärztin oder Beratungsarzt bei den Eltern rund 29 Minuten. Sollte sich bei den ärztlichen Beratungen ein hoch dringender Behandlungsbedarf ergeben, erfolge die Übergabe an den Rettungsdienst.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wann es wieder Fiebermedikamente für Kinder geben wird?

Zu 6.:

Wann der Mangel an „Fiebersäften“ für Kinder mit Ibuprofen oder Paracetamol gänzlich behoben sein wird, kann vom Senat nicht prognostiziert werden.

Das neueste Ergebnisprotokoll des Beirats nach § 52b Absatz 3b AMG zur Bewertung der Versorgungslage mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, vom 30. November 2022, bestätigt, dass trotz der Implementierung von Maßnahmen und der Erhöhung von Produktionsmengen eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung derzeit nicht möglich ist.

7. Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um der gleichzeitigen Ausbreitung von Grippe, RSV und Rhinoviren zu begegnen und die ärztliche Versorgung zu gewährleisten?

Zu 7.:

Der Senat weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit anhaltend und regelmäßig auf die Wirksamkeit und Bedeutung von Maßnahmen der Alltagshygiene hin, welche das Übertragungsrisiko für viele Erreger von Atemwegsinfektionen reduzieren. Hierzu zählen regelmäßiges Händewaschen oder -desinfizieren, ein Abstand von 1,5 Metern, Lüften von Innenräumen sowie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes, welcher im öffentlichen Personennahverkehr weiterhin verpflichtend vorgeschrieben ist. Darüber hinaus hält der Senat die Inanspruchnahme von Gripeschutz-Impfungen für Personen ab 60 Jahren bzw. mit erhöhtem Gefährdungsrisiko für sinnvoll und wichtig. Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt nach § 75 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, die stationäre Versorgung wird von den im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern gewährleistet.

Berlin, den 28. Dezember 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung